



Vorlage für den Bildungsausschuss am 09.02.2017

**Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der
Abgeordneten des SSW**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der
Hochschulmedizin (Drucksache 18/4813)**

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf mit der folgenden Änderung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Punkt 11 Abschnitt b zu § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Direktionsrecht des Vorstands des Klinikums; die Wissenschaftsfreiheit und die ärztliche Freiheit bleiben unberührt.“

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass sich das Weisungsrecht des Vorstandes des Klinikums nicht auf die geschützten Bereiche der Wissenschaftsfreiheit und der ärztlichen Freiheit erstreckt.

b) Punkt 16 Abschnitt a zu § 86 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:

1. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu

- benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,
 5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der Gesundheitswirtschaft,

Begründung:

Mit der Festlegung, dass die Ministerien sich im Aufsichtsrat auch durch leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterhalb der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vertreten lassen können, wird den Anforderungen des Gleichstellungsgesetzes sowie der Vermeidung von Doppelmitgliedschaften in Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung Rechnung getragen.

c) Punkt 16 Abschnitt c zu § 86 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und in der Gewährträgerversammlung auszuschließen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4, 5, 8 und 9.“

Begründung:

Mit der Aufnahme des neuen Satzes 2 wird sichergestellt, dass Interessenkollisionen durch Doppelmitgliedschaften in den beiden Gremien vermieden werden.

c) In Punkt 17 erhält der neue § 86 d Abs. 1 folgende Fassung:

„Mitglieder der Gewährträgerversammlung sind die Ministerinnen oder Minister, die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre oder zu benennende leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter jeweils der für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien.“

Begründung:

Mit der Festlegung, dass die Ministerien sich in der Gewährträgerversammlung auch durch leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterhalb der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vertreten lassen können, wird den Anforderungen des Gleichstellungsgesetzes sowie der Vermeidung von Doppelmitgliedschaften in Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung Rechnung getragen.

d) In Punkt 20 zu § 88 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Für den Campus Kiel und den Campus Lübeck werden vom Vorstand jeweils Segmentberichte aufgestellt.“

Begründung:

Damit wird dem Wunsch des UKSH Rechnung getragen, statt Jahresberichten der Campi Segmentberichte gem. HGB vorlegen zu können.

e) In Punkt 25 Abschnitt c zu § 92 Abs. 3 werden in Satz 2 die Wörter:

„bis zu einer Obergrenze von 25 Millionen Euro jährlich“

gestrichen.

Begründung:

Eine solche pauschale Deckelung des Landeszuschusses entspricht nicht der notwendigen Entscheidungsfreiheit des Haushaltsgebers angesichts der umfassenden Investitionen am Universitätsklinikum.

II. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2017 ist verstrichen.

Martin Habersaat
und Fraktion

Rasmus Andresen
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und die Abgeordneten des SSW